



# Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses**
- **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Außenbereichssatzung „Spitzholz“**

Der Marktgemeinderat hat am 29.04.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** beschlossen.

Für den östlichen Bereich des Ortsteils Spitzholz soll im Bereich der Grundstücke (Teilflächen) mit den Flurnummern 2919, 2919/1, 2919/3 und 3051/3, jeweils Gemarkung Garham, eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden. Der Umgriff umfasst ca. 0,82 ha. Die Verwaltung wurde beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Inge Haberl aus Wallersdorf beauftragt. Die Kosten trägt der Antragsteller.

## **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB:**

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Entwurf zur **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** (Lageplan als Anlage) und die Begründung werden im Internet unter

**<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>**

**vom 18.06.2025 bis einschließlich 21.07.2025**

veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen barrierefrei zugänglich im Rathaus Hofkirchen (Zimmer 03), Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen, montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags von 13 Uhr bis 17 Uhr oder zusätzlich nach Terminvereinbarung öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen sollen während dieser Frist elektronisch an [bauamt@hofkirchen.de](mailto:bauamt@hofkirchen.de) und bei Bedarf in Textform an Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung der **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** nicht von Bedeutung ist.

## **Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:**

Im **vereinfachten Verfahren** wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB **von der Umweltprüfung** nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 **abgesehen**; § 4c ist nicht anzuwenden.



**Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:**

Im Geltungsbereich der **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** soll Vorhaben, die Wohnzwecken dienen, künftig nicht mehr entgegengehalten werden können, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

**Verfahrensart:**

Für die Aufstellung der **Außenbereichssatzung „Spitzholz“** findet das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB Anwendung.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 11.06.2025

Für die Richtigkeit:  
Hofkirchen, den



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	<b>11.06.2025</b>	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	<b>21.07.2025</b>	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Anlage zur Bekanntmachung

